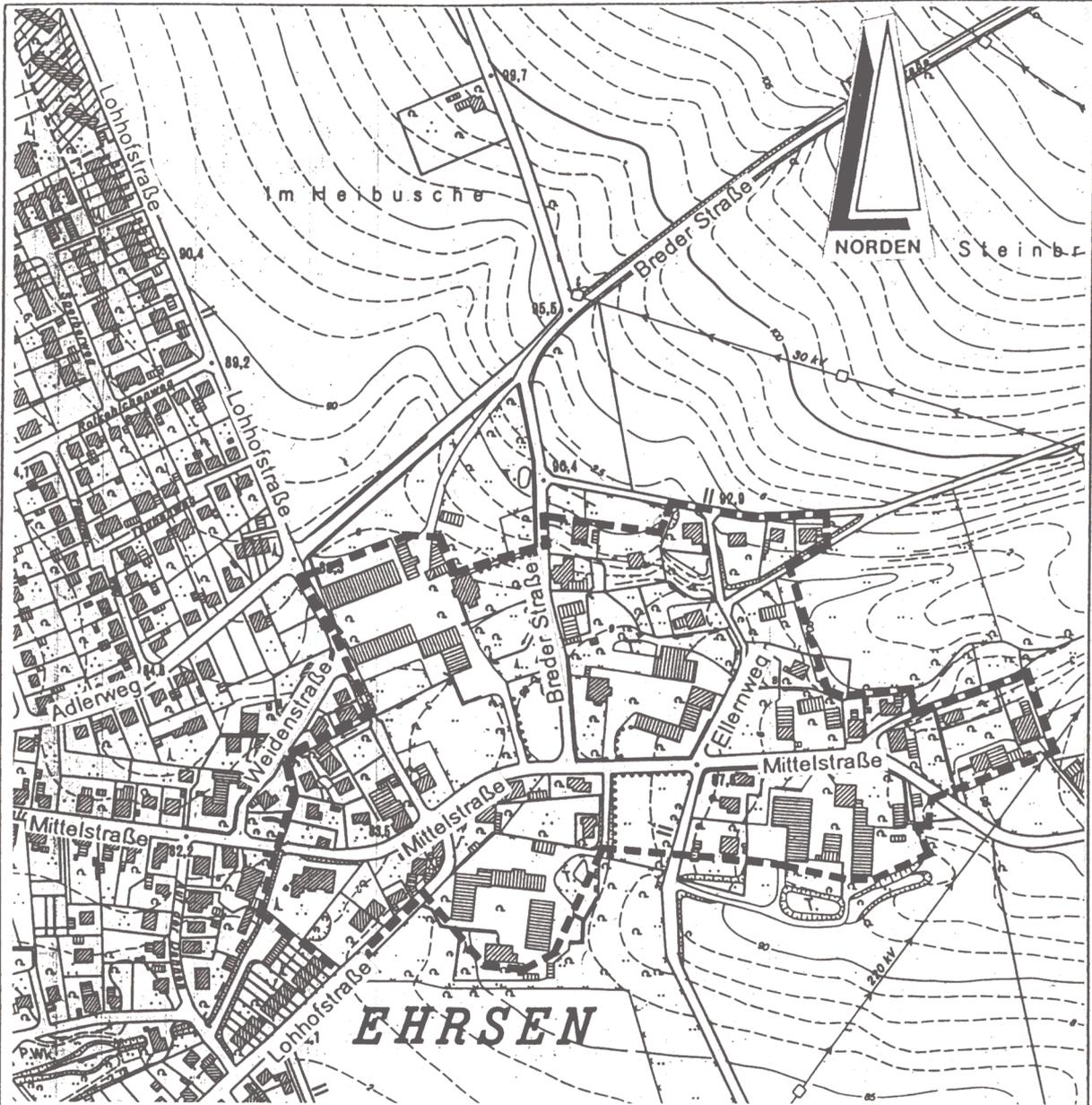


Geltungsbereich der Klarstellungssatzung
„Dorf Ehrsen“
Ortsteil EHRSEN-BREDEN



----- Geltungsbereich der Klarstellungssatzung 1 : 5 000

Ortsteil EHRSEN-BREDEN

Kartengrundlage : Ausschnitt/Zusammensetzung/Vergrößerung/Verkleinerung aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe - Vermessungs- und Katasteramt vom 04.01.1999 Nr. 4/99

Stadt Bad Salzungen
Der Bürgermeister
Planungsamt

20 Juni 01

Kl.-Satzung Auf Eho

Amt 10

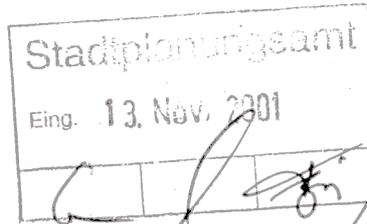
Bad Salzufen, den

12. NOV. 2001

An

Amt 61

Bekanntmachung Nr. 148



Nach Abschluss des Bekanntmachungsverfahrens erhalten Sie je eine Ausfertigung mit Bestätigungsvermerk zurück.

Die Bekanntmachung ist am 10.10.01 im Kreisblatt; Mitteilungsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, veröffentlicht worden. Auf diese Bekanntmachungen ist am 20.10.01 in der örtlichen Presse unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" hingewiesen worden.

Im Auftrage

Sar

Anlagen

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen

Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich Dorf Ehrsen, vom 28.Sept. 2001

Satzungsbeschluss vom 29.08.2001:

**„Klarstellungssatzung
„Dorf Ehrsen“
Ortsteil Ehrsen-Breden
der Stadt Bad Salzuflen
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) - SGV NW 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 29.08.2001 für das Gebiet „Dorf Ehrsen“, Ortsteil Ehrsen-Breden, folgende Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Dorf Ehrsen“, Ortsteil Ehrsen-Breden, Stadt Bad Salzuflen, werden gemäß den in den beigefügten Übersichtsplänen 1:5000 und 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Die v. g. Übersichtspläne vom 20. Juni 2001 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 Baugesetzbuch - BauGB) nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; bei einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB wird die vorstehende Klarstellungssatzung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung für den Bereich Dorf Ehrsen in Kraft.

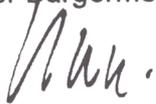
Lage und Umfang der Klarstellungssatzung für den Bereich Dorf Ehrsen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die Klarstellungssatzung für den Bereich Dorf Ehrsen wird einschließlich Text und Begründung im Stadtplanungsamt im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 5. Obergeschoss, Zimmer 5.3, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Klarstellungssatzung einschließlich der Begründung, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel der Abwägung dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 21. Sept. 2001
Der Bürgermeister


Kleemann

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 148

643 Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich Dorf Ehrsen, vom 28. Sept. 2001

Satzungsbeschluss vom 29.08.2001:

**„Klarstellungssatzung
„Dorf Ehrsen“
Ortsteil Ehrsen-Breden
der Stadt Bad Salzuflen
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) - SGV NW 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 29.08.2001 für das Gebiet

„Dorf Ehrsen“, Ortsteil Ehrsen-Breden, folgende Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Dorf Ehrsen“, Ortsteil Ehrsen-Breden, Stadt Bad Salzuflen, werden gemäß den in den beigefügten Übersichtsplänen 1:5000 und 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Die v. g. Übersichtspläne vom 20. Juni 2001 sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 Baugesetzbuch - BauGB) nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; bei einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB wird die vorstehende Klarstellungssatzung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung für den Bereich Dorf Ehrsen in Kraft.

Lage und Umfang der Klarstellungssatzung für den Bereich Dorf Ehrsen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die Klarstellungssatzung für den Bereich Dorf Ehrsen wird einschließlich Text und Begründung im Stadtplanungsamt im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 5. Obergeschoss, Zimmer 5.3, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Klarstellungssatzung einschließlich der Begründung, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel der Abwägung dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

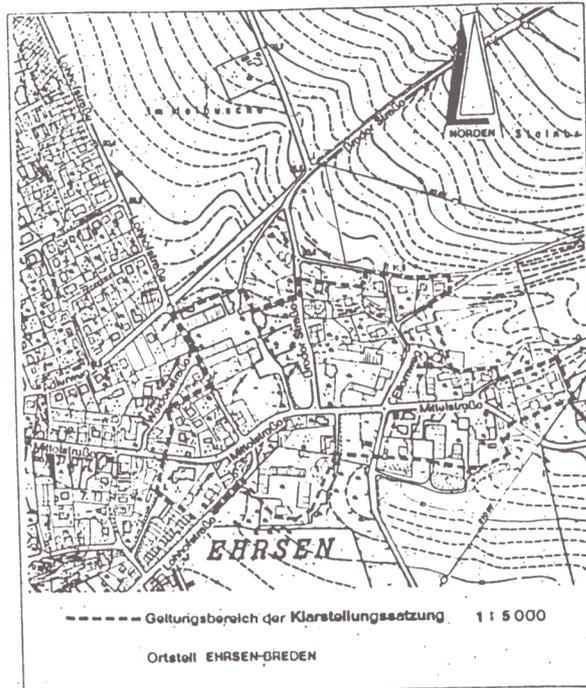
Stadt Bad Salzuflen, den 28. Sept. 2001
Der Bürgermeister

Kleemann

Kr.Bl. Lippe 10.10.2001

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 148(2)

Geltungsbereich der Klarstellungssatzung
„Dorf Ehrsen“
Ortsteil Ehrsen-Breden



Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1:5000 vervielfältigt
mit Genehmigung des Kreises Lippe - Vermessungs- und Katasteramt vom
04.01.1999-Nr. 4/99

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzfluren Nr. 14813

Planzeichenerklärung
 Zeichensystem: Punktschraffur
 gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2a

--- Gemarkungsbereich der Klarstellungssetzung

Die Buchung gilt nur in Verbindung mit dem landlichen Teil der Klarstellungssetzung „Dorf Ehrsen“.



STADT BAD SALZFLUREN
 Stadtplanungsamt
 Klarstellungssetzung
 „Dorf Ehrsen“
 Ortsteil Ehrsen-Breden
 gemäß § 24 Baugesetzbuch (BauZG)



Vermaßstab 1:1000
 Datum: 1. März 2011
 Maßstab: 1:1000
 Datum: 1. März 2011



Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen

Es wird darauf hingewiesen, dass im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 47 vom 10. Oktober 2001, folgende Bekanntmachungen veröffentlicht worden sind:

1. **112. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Matthias-Claudius-Straße", Ortsteil Bad Salzuflen**
 1. **Änderungsbeschluss**
 2. **Verzicht auf frühzeitige Bürgerbeteiligung**
 3. **Auslegungsbeschluss**

2. **Bebauungsplan Nr. 0190 "Salinenstraße", Ortsteil Bad Salzuflen**
 1. **Aufstellungsbeschluss**
 2. **Beschluss der frühzeitigen Bürgerbeteiligung**

3. **Bebauungsplan 0718 "Gewerbegebiet Dieckbrede", Ortsteil Lockhausen**
 1. **Aufstellungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes 0718 "Gewerbegebiet Dieckbrede"**
 2. **Verzicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Abs. 1 BauGB**
 3. **Beschluss der öffentlichen Auslegung**

4. **Bebauungsplan Nr. 0210A/I "Gänsefeld", Ortsteil Schötmar**
 1. **Beschluss über die Erweiterung des Geltungsbereichs**
 2. **Verzicht auf frühzeitige Bürgerbeteiligung für das Erweiterungsgebiet des Geltungsbereichs**
 3. **Beschluss der öffentlichen Auslegung**

5. **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0186 "Moltke-/Bismarckstraße", Ortsteil Bad Salzuflen**
Beschluss der öffentlichen Auslegung

6. **2. Satzung der Stadt Bad Salzuflen vom 27.09.2001 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 30.03.1990**

7. **Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 27.09.2001**

8. **107. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bad Salzuflen, Bereich: "Max-Planck-Straße", Ortsteil Holzhausen**
Genehmigung und Wirksamwerden

9. **Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich Dorf Ehren vom 28. Sept. 2001**

10. **Widmung eines Teilstückes des Finkenweges**

Zu den Positionen 1 bis 5 sind die Entwürfe in der Zeit vom 22.10.2001 bis 23.11.2001 während der Dienststunden in der Bauverwaltung in Bad Salzuflen, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, Stadtplanungsamt, 5. Obergeschoss, öffentlich ausgelegt.

Zu den Positionen 3 bis 5 können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen bei der Stadt Bad Salzuflen - Der Bürgermeister - in 32105 Bad Salzuflen, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, schriftlich oder dort zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Bekanntmachungen sind in vollem Wortlaut in den städtischen Bekanntmachungskästen ausgehängt.

Bad Salzuflen, den
Der Bürgermeister

17. Okt. 2001

Amt 10

Bad Salzuflen, den 12. NOV. 2001

Die vorstehende Bekanntmachung ist am 20.10.01 in der Lippischen Rundschau und der Lippischen Landes-Zeitung unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" veröffentlicht worden.

Im Auftrage

lae